

MARKTGEMEINDE TREFFEN AM OSSIACHER SEE

Datum: 17.12.2019 **Abteilung**: Amtsleitung

Aktenzahl: 1a-920/01-2019-MAD Auskünfte: Mag. (FH) Daniela Majoran, MA

Telefon: 0 42 48 / 28 05 - 15 Fax: 0 42 48 / 28 05 - 25 E-Mail: daniela.majoran@ktn.gde.at

VERORDNUNG

des Gemeinderates der Marktgemeinde Treffen am Ossiacher See vom 17. Dezember 2019, Zahl 1a-920/01-2019-MAD, mit welcher eine Abgabe von Zweitwohnsitzen ausgeschrieben wird (Zweitwohnsitzabgabeverordnung)

Gemäß § 13 der Kärntner Allgemeinen Gemeindeordnung – K-AGO, LGBl. Nr. 66/1998, zuletzt in der Fassung des Gesetzes LGBl. Nr. 80/2019, sowie §§ 1 und 7 des Kärntner Zweitwohnsitzabgabengesetzes – K-ZWAG, LGBl. Nr. 84/2005, zuletzt in der Fassung des Gesetzes LGBl. Nr. 85/2013, und der Kärntner Zweitwohnsitzabgabe-Höchstsatzverordnung - K-ZwaHV, LGBl. Nr. 87/2013, wird verordnet:

§ 1 Ausschreibung

Die Marktgemeinde Treffen am Ossiacher See schreibt eine Abgabe von Zweitwohnsitzen aus.

§ 2 Bemessungsgrundlage und Höhe der Abgabe

- (1) Die Abgabe wird nach der Nutzfläche der Wohnung gemäß § 7 Abs 1 K-ZWAG bemessen.
- (2) Die Höhe der Abgabe beträgt pro Monat:
 - a) bei Wohnungen mit einer Nutzfläche bis 30 m²
 11,50 Euro,
 b) bei Wohnungen mit einer Nutzfläche von mehr als 30 m² bis 60 m²
 23,50 Euro,
 c) bei Wohnungen mit einer Nutzfläche von mehr als 60 m² bis 90 m²
 40,00 Euro, und
 d) bei Wohnungen mit einer Nutzfläche von mehr als 90 m²
 62,00 Euro.
- (3) Die Höhe der Abgabe verringert sich um jeweils 10 vH der festgelegten Abgabenbeträge, wenn die Wohnung über keine Zentralheizung, keine elektrische Energieversorgung oder keine Wasserentnahmestelle in der Wohnung verfügt.
- (4) Der Abgabenschuldner hat auf Verlangen der Abgabenbehörde die erforderlichen Planunterlagen zur Ermittlung der Nutzfläche der Wohnung zu übermitteln.

§ 3 Inkrafttreten

- (1) Die Verordnung tritt am 1. Jänner 2020 in Kraft.
- (2) Mit Inkrafttreten dieser Verordnung tritt die Verordnung der Marktgemeinde Treffen am Ossiacher See, vom 21.12.2015, 3-920/17-2015, mit welcher eine Abgabe von Zweitwohnsitzen ausgeschrieben wird (Zweitwohnsitzabgabeverordnung) außer Kraft.

Der Bürgermeister:

Klaus Glanznig